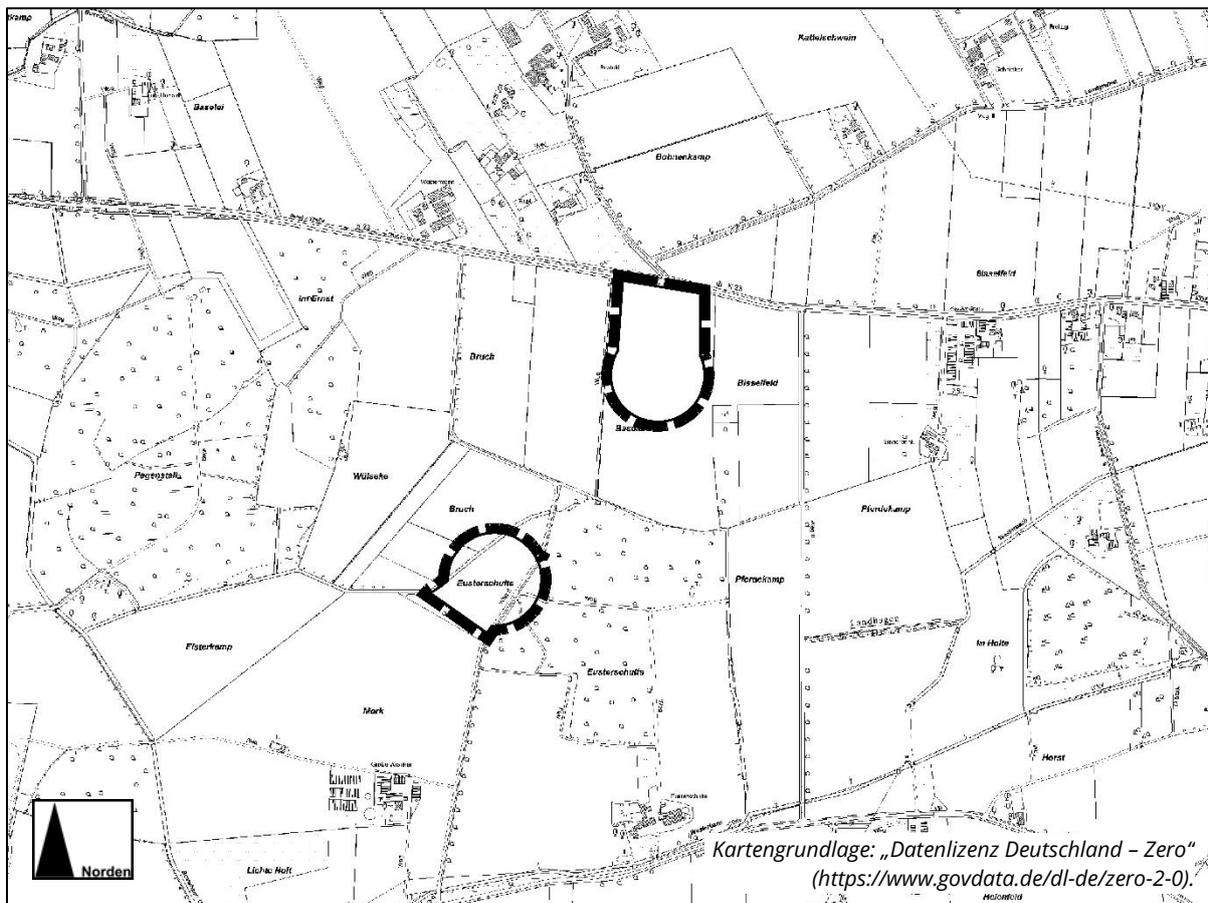


## 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“

**Ortsteil:** Wadersloh  
**Plangebiet:** Basel - „Am Baseler Holz“



### Begründung

**Verfahrensstand:** Erneute Offenlage gem. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

**Verfasser:**

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -22679  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

14.03.2025

**Teil A Begründung****Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben.....</b>	<b>7</b>
5.1	Ziele der Raumordnung.....	7
5.1.1	Landesplanung NRW – Landesentwicklungsplan (LEP) .....	8
5.1.2	Regionalplanung.....	11
5.1.3	Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz .....	24
5.2	Flächennutzungsplan .....	26
5.3	Landschaftsplanung .....	28
<b>6</b>	<b>Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung.....</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Planungsrechtliche Darstellungen .....</b>	<b>33</b>
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	33
<b>8</b>	<b>Belange der Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>35</b>
8.1	Trinkwasser / Löschwasser .....	35
8.2	Schmutzwasser / Niederschlagswasser .....	35
<b>9</b>	<b>Belange der Erschließung .....</b>	<b>35</b>
9.1	Verkehrstechnische Erschließung .....	35
9.2	Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung .....	35
<b>10</b>	<b>Belange der Umwelt.....</b>	<b>36</b>
10.1	Umweltprüfung / Umweltbericht .....	36
10.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	36
10.3	Artenschutz .....	36
<b>11</b>	<b>Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>38</b>
11.1	Immissionsschutz.....	38
11.2	Belange des Bodenschutzes .....	38
11.3	Belange des Klimaschutzes .....	38
11.4	Belange des Denkmalschutzes .....	39
11.5	Altlasten / Kampfmittel.....	39
11.6	Rückbau.....	39
<b>12</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>40</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilbereichen im Luftbild.....	7
Abbildung 2:	Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung .....	12
Abbildung 3:	Legende Regionalplan Münsterland 2014 .....	13
Abbildung 4:	Entwurf 2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung .....	15
Abbildung 5:	Legende Entwurf 2024 Regionalplan Münsterland. ....	16
Abbildung 6:	Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung .....	22
Abbildung 7:	Legende Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland .....	23
Abbildung 8:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches .....	26
Abbildung 9:	Legende Flächennutzungsplan Gemeinde Wadersloh.....	27
Abbildung 10:	Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches .....	31
Abbildung 11:	Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten.....	32
Abbildung 12:	Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches .....	33
Abbildung 13:	Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh .....	34

## Anlagen

### Teil B

- Umweltbericht: „Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ (Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf), Büros Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025)
- als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“: „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf, Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung I, Soest (04/2024), zugleich Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

## Teil A

### Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“

---

**Ortsteil:** Wadersloh  
**Plangebiet:** „Am Baseler Holz“

---

**Verfahrensstand:** Erneute Offenlage gem. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

---

## 1 Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh ist die Planung zur Errichtung zweier Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich der Ortslage Wadersloh im Bereich Basel - „Am Baseler Holz“. Die Anlagen sollen südlich der Baseler Straße gebaut werden. Der Vorhabenträger hat die Voruntersuchungen und gutachterlichen Stellungnahmen für die Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abgeschlossen bzw. eingeholt. Ein Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Windenergieanlagen ist noch nicht gestellt.

Planungsrechtlich ergibt sich in der Gemeinde die folgende Situation: Das förmliche Aufhebungsverfahren der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gemeindegebiet ist beschlossen worden. Die Gemeinde hat damit dokumentiert, dass sie keine Ausschlussflächenplanung mehr betreiben möchte. Damit wären Anträge nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zu behandeln.

Die Gemeinde Wadersloh möchte jedoch den Windenergieausbau nach wie vor auf eine planungsrechtliche Basis mit Bauleitplanung stellen. Auch der Vorhabenträger wünscht sich bauplanungssichere Standorte. Somit ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren anzustoßen und als Positivflächen-Planung für Windenergieanlagen durchzuführen. So sind zwar im Sinne einer *Alternativenprüfung* viele potenzielle Standorte für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde Wadersloh denkbar und vorhanden. Die Gemeinde möchte jedoch mit der Positivflächen-Planung eine gewisse „räumliche Steuerung“ auf konfliktärmere, verfügbare und realisierbare Standorte und Fläche bewirken.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Ausgangslage für die Bauleitplanung.

Die Gemeinde Wadersloh wie auch der Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wenden das *Konzentrationsflächen-/Ausschlussflächenkonzept der Gemeinde Wadersloh* nicht mehr an. Damit handelt es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und seinen Positivflächenplanung nicht mehr um eine Ergänzung des bisherigen Konzeptes für die nun beantragten Flächen (§ 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB).

Die frühere Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 umfasste drei Flächen mit insgesamt 74,6 ha. Die hier nun geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst rd. 7,5 ha. Damit wäre ein Anteil von rd. 10 % an den früheren Konzentrationszonen erreicht.

Somit gibt es als Flächen nur die *berücksichtigten Flächen in der Regionalplanung* und kommunal beplante Flächen gem. § 249 (4) BauGB.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob Windenergievorhaben auch vor Abschluss eines Planverfahrens zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugelassen werden können. Die FAQ zur Windenergie des Landes NRW führen hierzu aus: *„§ 245e Absatz 4 BauGB regelt ab dem 1. Februar 2023, dass Windenergievorhaben eine Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nicht entgegengehalten werden kann, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Dies gilt sowohl im Rahmen der kommunalen Planung (Erweiterung kommunaler Konzentrationszonen & Positivplanung) sowie der Regionalplanung bei Ausweisung von Windenergiegebieten.“*

Der Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland wird in der Fassung des Entwurfes zum Regionalplan für die 2. Beteiligung vom 28.10. bis 09.12.2024 berücksichtigt. Mit der Beteiligung sind die im Entwurf genannten Ziele und Grundsätze - wenn auch erst in Aufstellung befindlich - entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Feststellung des Regionalplans ist nach Auskunft der Regionalplanung im Regionalrat des Regierungsbezirks Münster für den 31.03.2025 geplant.

Bezüglich der berücksichtigten Flächen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung von zusätzlichen Positiv-Flächen bestimmt der § 249 (1) Satz 4 BauGB:

*„(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“*

Der Entwurf 2024 des Regionalplans Münsterland stellt hierzu klar (S.112):

*„Die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen haben im Rahmen ihrer Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG NRW. Auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen, ohne dabei die Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung erfüllen zu müssen. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist.“*

Damit kann die Gemeinde Wadersloh Bauleitplanung für Windenergieanlagen außerhalb der Flächen der Regionalplanung (die auf ursprünglichen Konzentrationsflächen der Gemeinde aufbauen) betreiben.

Das Verfahren befindet sich zum Zeitpunkt des möglichen Feststellungsstellungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Wadersloh in einem Zeitfenster, in dem die Feststellung der Zielerreichungswerte für die Teilregion Regionalplan Münsterland durch die Bezirksregierung Münster und die zuständige Regionalplanung mit abschließender Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt. Damit wird der § 249 BauGB einschlägig. Für den Entwurf der Flächenkulisse des Regionalplanes sind Beteiligungen durchgeführt worden und so muss dieser

Planentwurf zur Zielerreichung als Ziel der Regionalplanung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll eine Planung zu betreiben, die auf dem § 249 BauGB fusst. Hierbei ist zu beachten, dass maßgeblich das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gilt.

### Alternativenprüfung / Flächenprofil der Änderung

Die Prüfung der Planungsalternativen für die geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Bereich Wadersloh-Distedde erfolgt vor dem Hintergrund der nachstehenden allgemeinen Kriterien, die auch in der Gemeinde bereits informell diskutierte Aspekte mit aufnimmt.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Windhöffigkeit	Aufgrund der Höhe aktuell gebauter und verfügbarer Anlagen mit Gesamthöhen > 200 m ist eine Differenzierung des Gemeindegebietes im Hinblick auf Windhöffigkeit nicht mehr vorzunehmen.
Abstände zu Schutzgebieten	
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Südliche Teilfläche liegt im LSG.
Naturschutzgebiete (NSG)	Das nächste NSG (WAF-038, „Märzenbecherwald“) befindet sich rd. 2 km nordwestlich von der nördlichen Teilfläche der Änderung entfernt.
FFH-Gebiete	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4214-303 „Liese- und Boxelbachtal“) befindet sich > 4,5 km westlich von der südlichen Teilfläche entfernt.
Vogelschutzgebiete	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4314-401 „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“) ist rd. 10 km südlich der südlichen Teilfläche.
Gesetzlich geschützte Biotope und flächenhafte Natur-Bodendenkmale	Nur südliche Teilfläche des Änderungsbereiches betroffen.
Waldflächen	Teil der südliche Teilfläche als Überstreichfläche für den Rotor über der Waldfläche liegend.
Abstände zu Wohnen/Wohnnutzungen	
Abstand zu Siedlungen	Die nächstgelegene Ortslage ist Diestedde. Diese ist rd. 2,2 km von der südlichen Teilfläche südwestlich liegend entfernt.
Abstand vom Außenbereichswohnen	§ 249 (10) BauGB formuliert hierzu: <i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der <b>Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken</b> mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i> <i>(Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i> Für die zwei Teilflächenenergie gibt sich danach das Bild: kürzeste Entfernung/Abstand zwischen

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
	angenommenen Mastfuß (Mittelpunkt der runden Teile des Änderungsbereiches) und nächstem Außenbereichswohngebäude (Außenwand), gerundet: Nördliche Teilfläche: rd. 500 m, Wohnnutzung nordwestlich; Südliche Teilfläche: rd. 450 m, Wohnnutzung südwestlich;
Verteilungsaspekte	
Verteilung der Anlagenstandorte im Gemeindegebiet	Bereich Diestedde und westliches Gemeindegebiet mit drei geplanten WEB der Regionalplanung.
Räumliche Steuerung und Landschaftsbild	Durch den geringeren Abstand zwischen den Teilflächen entsteht der Eindruck der Zusammengehörigkeit der Standorte, vergleichbar den Anlagen in den geplanten WEB in der Umgebung. Dies sind mit acht Anlagen ausgenutzt. Die drei WEB der Regionalplanung südwestlich der Änderung des FNP liegen durch einen Geländesprung tiefer.

### Fazit

Zusammenfassend kann bezüglich alternativer Standorte in der Gemeinde Wadersloh festgehalten werden, dass die Windhöufigkeit keine Differenzierung in gut oder schlecht geeignete Bereiche aufzeigt. Auch die relative ebene Topographie des Gemeindegebietes insgesamt bedeutet räumlich eine überall vergleichbare Standorteignung. Grünelemente der Münsterländischen Parklandschaft lenken und schirmen Blicke ebenso überall ab. Auch der Blick auf die herausragenden Schutzgebiete (Natura-2000, Naturschutz) zeigt eine grundsätzliche Eignung der nun beplanten Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als *Alternativen zur Planung* (FNP-Änderung) selbst ist, wie eingangs erläutert, die Beantragung der Windkraftanlagen als privilegierte Anlage gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB denkbar, da die Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Wadersloh nicht mehr Anwendung findet. Hierbei muss festgehalten werden, dass dann aber überhaupt keine „räumliche Steuerung“ gegeben ist und die späteren Standorte der Anlagen nicht gleichgestellt zu den Windenergiebereichen (WEB) der Regionalplanung zu sehen wären.

## 2 Verfahren

Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 05.04.2024 bis 05.05.2024 einschließlich und die Offenlage vom 14.07.2024 bis 15.08.2024 einschließlich durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 29.10.2024 im Rat der Gemeinde Wadersloh gefasst. Die im Folgenden beantragte Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom 15.01.2025 von der Bezirksregierung versagt. Die dabei vorgetragenen Gründe berühren u. a. mit der Vorlage eines Umweltberichtes die Grundzüge der Planung, Verfahrens-

und Abwägungsbelange und machen eine Erneute Offenlage nach § 4a (3) Baugesetzbuch erforderlich.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 7,5 ha große Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, liegt nordwestlich des Ortsteiles Wadersloh im Bereich Westheide – Basel Richtung der Ortslage Sünninghausen (Stadt Oelde). Hierbei ist der nördliche Teilbereich rd. 4,5 ha und der südliche Teilbereich rd. 3,0 ha groß.

Er umfasst in der Flur 51 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 4 teilw. (nördliche Teilfläche) sowie in der Flur 52 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 8 vollumfänglich und 7, 9, 17 und 22 teilweise. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den beiden Teilflächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Siehe hierzu auch Abbildung 1.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen zwei Fallgestaltungen zu zusätzlichen Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Positiv-Planungen und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan möglichst flächensparsam und zielgerichtet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden die Flächen nicht mehr (nur) entlang von Flurstücksgrenzen abgegrenzt, sondern „flächensparend“ in Bezug zu den Vorhaben selbst: Es werden die Flächen als Bauflächen in die Darstellung des FNP einbezogen, die für den Rotor (als sog. „Rotor-In“-Flächen) und für Erschließungs-/Kranflächen benötigt werden. Die Abgrenzung für die 34. Änderung mit den beiden Teilflächen ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

### 4 Situationsbeschreibung

Die beiden Teilbereiche liegen beide auf intensiv genutzten Agrarflächen in der „Bauerschaft“ Basel, nordwestlich der Ortslage Wadersloh, die rd. 2,5 km entfernt ist. In den Rand- bzw. Rotorbereichen der südlichen Teilfläche der Änderung befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum Boxelbach im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück.

Während die nördliche Teilfläche leicht nach Süden geneigt ist, zeichnet sich die südliche Teilfläche durch eine nach Südwesten stärker abfallende Topographie aus.

Die nächstgelegene Konzentrationszone der Ausschlussflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 ist der Änderungsbereich E „Schmiesbach“, der südwestlich rd. 1,0 km entfernt liegt. In dieser Fläche sind 2017 zwei Anlagen realisiert worden. Hierbei handelt es sich um 3 MW-Anlagen mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und ein Rotorradius von 115,7 m = Gesamthöhe rd. 206,8 m. (Angaben Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, abgerufen am 01.02.2024)



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilbereichen im Luftbild ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)) (Darstellung ohne Maßstab)

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Den in der Raumordnung in NRW relevanten Ebenen Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung in den Regierungsbezirken kommt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des sog. „Sommer-Paketes“ 2022 eine zentrale Aufgabe in der Flächenplanung für Windkraft zu. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist ab dem 01.02.2024 die „Steuerung“ der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) Aufgabe der Länder mit der Vorgabe einen bestimmten Flächenanteil der jeweiligen Landesfläche für die Nutzung der Windenergie nachzuweisen. In NRW sind als Flächenbeitragswert 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Dieses setzt das Land NRW mit Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan um. Die Erreichung der Flächenziele hat das Land dagegen auf die Regionalplanung verlagert.

Daraus ergibt sich eine für die Planung in Wadersloh vorzunehmende Betrachtung der Auswirkungen in der Übergangszeit von der geplanten Aufhebung der Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Wadersloh und der im Entwurf 2022/2024 des Regionalplans Münsterland vorgesehenen Windenergiebereiche nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh im Eichelgarten handelt es um eine sog. „Positiv-Planung“ außerhalb von Windvorranggebieten bzw. Windenergieflächen gem. § 2 WindBG der Regionalplanung (Entwurf 2022 Regionalplan „Münsterland“). Für eine solche Positiv-Planung sind im Weiteren auf der Ebene und Tiefe der Flächennutzungsplanung die Konfliktbetrachtung gegenüber öffentlichen Belangen, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen und zu prüfen und u. a. die Beachtung der Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) zu berücksichtigen.

**5.1.1 Landesplanung NRW – Landesentwicklungsplan (LEP)**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.

Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung wird bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie erneut geändert (2. Änderung).

In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (gem. der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) wird der Erlass zum LEP bezüglich Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022 weiter konkretisiert und umgesetzt. Hierbei werden die folgenden, für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt, die für die kommunale Bauleitplanung in Wadersloh für die Planung „Windkraft Wadersloh-Süd“ zu berücksichtigen sind:

<p><b>Ziel (Z)</b> <b>Grundsatz (G)</b> <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa- len, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b> <b>Abwägung, Prüfung</b></p>
<p><i>10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen</i> <i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p>	<p>Hieraus ist im Falle des Überstreichens von Rotoren von Waldflächen eine Prüfung von regionalplanerischen dargestellten Waldflächen bei der Planung abzuleiten, da die Rotoren bei der Positiv-Planungen in der Gemeinde Wadersloh als Rotor-In-Fläche vorzusehen sind. Im Fall des Waldes bezüglich der südlichen Teilfläche handelt es sich nach dem Waldflächenkataster des Landesbetrieb Wald+Holz um Mischwald. Bei der in dem Waldbereich dargestellten Bauflächen für den Rotor handelt es sich um eine Fläche zum Überstreichung durch den Rotor. Die geplante Anlage hat eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotorradius von 80,0 m. Somit verbleiben unterhalb des Rotors am tiefsten Punkt (Mast) ein Raum in der Höhe von 86,6 m frei, nach außen zum Rand der Baufläche hin zunehmend mehr. Hieraus ist</p>

<p><b>Ziel (Z)</b>  <b>Grundsatz (G)</b>  <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze:  Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)  Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024,  Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa-  len,  Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b>  <b>Abwägung, Prüfung</b></p>
	<p>keine Beeinträchtigung des Waldes erkennbar, die Baumhöhe dort ist nach Inaugenscheinnahme rd. 20 - 30 m. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich.</p> <p>Das zuständige Regionalforstamt Münsterland führt in seiner Äußerung zur Frühzeitigen Beteiligung vom 30.04.2024 zur Inanspruchnahme der Waldfläche für die Darstellung als Sonderbaufläche aus: <i>„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die südliche Teilfläche der Art „Sonderbaufläche für die Windenergie“ überplant zwar tlw. die Waldfläche des Flurstück 22 – Flur 51 – Gemarkung Wadersloh, hierbei ist allerdings nur die Inanspruchnahme durch die Rotorüberstreichung geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung und die Waldeigenschaft der Fläche werden hierdurch nicht eingeschränkt.“</i></p> <p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Kreis Warendorf weist in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, <i>„dass in der Antragskonferenz beim Kreis Warendorf zum immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen abschließend definiert werden.“</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Nutzung von Waldbereichen ist vor der Antragskonferenz vom Antragsteller der Landesbetrieb Wald- und Holz sowie das Amt für Planung und Naturschutz über das geplante Vorhaben zu informieren und die Zulässigkeit des Anlagenstandortes abzustimmen.“</i></p>
<p><i>10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</i>  <i>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und <b>geeignete Windenergieplanungen der Kommunen</b> berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Hieraus leitet die Gemeinde Wadersloh die Berechtigung ab, außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche auch mit einzelnen Positiv-Planungen für Windenergieanlagen planerisch tätig zu werden.</p>

<b>Ziel (Z)</b> <b>Grundsatz (G)</b> <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze:  Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)  Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024,  Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa-  len,  Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i>	<b>Erläuterungen</b> <b>Abwägung, Prüfung</b>
<p>10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Richtet sich an die Träger der Regionalplanung.</p>
<p>10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie <b>auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.</b> Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.  Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 1. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.  Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.  Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, <b>soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist.</b> Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums <b>im begründeten Einzelfall</b> jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden.</p>	<p>Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh werden Sonderbauflächen dargestellt. Auch hieraus kann eine Berechtigung zur eigenen kommunalen Planung abgeleitet werden. Hinzuweisen ist dabei auf die unten hervorgehobenen Passagen der anderweitigen Sicherung des Steuerungsziels und auf begründete Einzelfälle einer Begegnung des Anlagenzubaus außerhalb der für Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen).</p>

## 5.1.2 Regionalplanung

### 5.1.2.1 Regionalplan Münsterland 2014

Der **Regionalplan** für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 ist für die Planung zu beachten.

Der Sachliche Teilplan Energie enthält die textlichen und zeichnerischen Darstellungen mit Zielen und Grundsätzen für den Energiebereich in der Regionalen wie Windenergiebereiche, Kraftwerksstandorte und Standorte für Regenerative Energiegewinnung (siehe hierzu folgenden Abschnitt 5.1.2.3).

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich der 34. Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Bereich ist bis auf den nordöstlichen Teil zugleich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung versehen. Am südöstlichen Rand liegt eine regionalplanerisch dargestellte Waldfläche, im Westen liegt ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ca. 250 m entfernt. Hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten.

Die für diesen Bereich zu im Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster im Land NRW erfassten Informationen sind: BK-4215-0131 "Pagenstall" nordöstlich Wadersloh-Diestedde mit dem Schutzziel: Schutz und Erhalt eines standorttypischen Laubwaldkomplexes; ökologische Optimierung durch Ausweitung der naturnahen Waldformationen und Förderung des Tot- und Altholzanteiles. Schaden/Gefährdung: Entwässerungsgräben (Forstwirtschaft), nicht heimisch bodenständige Gehölze (Forstwirtschaft), Störungs-, Eutrophierungszeiger (Schaden, Gefährdung) sowie den Maßnahmenvorschlägen: Wiedervernässung, Altholz erhalten, naturnahe Waldbewirtschaftung. Mit dem auf die Waldfunktionen bezogenen Schutzziel ist nicht erkennbar, dass die Flächendarstellung und die Errichtung von Windenergieanlagen diese gefährden.

Am südlichen und östlichen Rand des südlichen Teilbereiches der Änderung besteht Kontakt bzw. kleinflächig Überlagerung mit regionalplanerisch dargestellten Waldflächen. Hierbei handelt es sich um Mischwald. Auch hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten. Bei der überlagernden Sonderbaufläche handelt es sich um die Rotorfläche, die keinen realen Eingriff in die oder Verlust der Waldfläche bedeutet.

Die Änderung fügt sich soweit in die im Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.



Abbildung 2: Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)

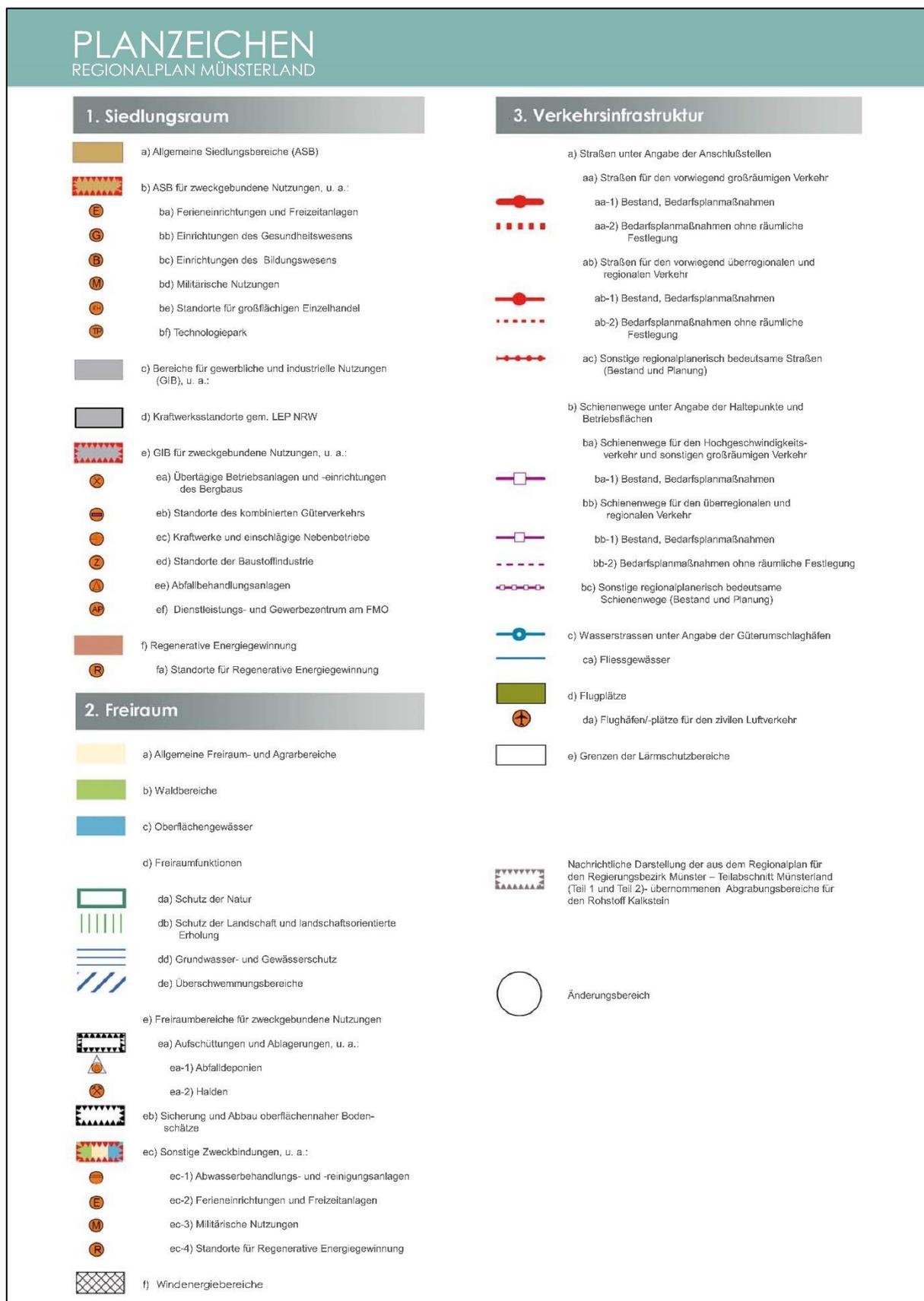


Abbildung 3: Legende Regionalplan Münsterland 2014

### 5.1.2.2 Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland

Der Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland übernimmt die jüngeren bundesgesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen:

*„Z VI. 1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete*

*(1) Außerhalb der Windenergiegebiete dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in*

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
  - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
  - Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und*
  - Überschwemmungsbereichen*
- dargestellt bzw. festgesetzt werden.*

*Dagegen dürfen sie in*

- Bereichen, in denen die Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat,*
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),*
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- Waldbereichen*

*nur im begründeten Einzelfall dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen gelten die Sätze 2 und 3 analog. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann und keine Standortalternative vorhanden ist.*

*(2) Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.*

*(3) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.“*

Im Regionalplan für das Münsterland im Regierungsbezirk Münster liegt der Geltungsbereich der Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Bereich ist bis auf den nordöstlichen Teil zugleich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung versehen. Am südöstlichen Rand liegt eine regionalplanerisch dargestellte Waldfläche, im Westen liegt ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ca. 250 m entfernt. Die angesprochene *Einzelfallbetrachtung und -prüfung* zeigt, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Nutzung ist auch nach Bau der Anlagen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenden Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig hergestellt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist.

Die Änderung fügt sich soweit in die im Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.



Abbildung 4: Entwurf 2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)



Abbildung 5: Legende Entwurf 2024 Regionalplan Münsterland.

### 5.1.2.3 Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Der **Sachliche Teilplan Energie** zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 setzt die folgenden Zielvorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche. Hierbei ist auf den Zeitpunkt der Wirksamwerdung des Sachlichen Teilplans 2016 vor den gesetzlichen Änderungen und der neuen landes- und regionalplanerischen Vorgaben der Jahre 2022ff. hinzuweisen.

Der Sachliche Teilplan Energie formuliert für Flächen zur Nutzung für die Windenergie folgenden Ziele und Grundsätze:

„Ziel 2:

*2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in*

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- *Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den*
- *Überschwemmungsbereichen,*

*wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.*

*2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.*

...

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Hierbei werden Auswirkungen bewertet und ggf. erforderliche Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagen weiter spezifiziert und ggf. verbindlich festgelegt werden.

Darüber hinaus wurden im Zusammenhang und Vorlauf zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Anlagen bereits weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (die über den erforderlichen Rahmen der Betrachtungen für den Flächennutzungsplan hinausgehen). Hierbei wurde bisher keine die Planung ausschließende Sachverhalte festgestellt.

**Grundsatz 2:**

*Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.*

...

**Ziel 3:**

*Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in*

- *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),*

- *Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z))*,
- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und*
- *Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)*.

Da sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) befindet, ist aufgrund des Ziels 2 des Sachlichen Teilplanes Energie eine Vereinbarkeit der Planung in Wadersloh zu sehen.

Die hierbei durchzuführende *Fallbetrachtung und -prüfung* zeigt, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können sehr kurzwegig hergestellt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist.

Der Bedeutung der regionalplanerisch dargestellten Waldbereiche kann entsprochen und diese gesichert werden. Die Planung als Rotor-In-Fläche sieht im regionalplanerisch dargestellten Wald ein Überstreichen durch den Rotor vor. Die Waldfläche wird dadurch nicht beansprucht bzw. die Nutzung für die Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hierbei ist bisher die Maßgabe, dass die Windenergiegebiete der Regionalplanung im Münsterland nach § 2 WindBG als Rotor-In-Flächen vorgesehen sind. Dies ist Folge der Übernahmen der kommunalen Ausschlussflächenplanungen in den Regionalplan, die i. d. R. mit „Rotor-In-Flächen“ geplant und begründet wurden.

Damit sind die Flächen der 34. Änderung „Windrädern im Eichelgarten“ im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Flächen der Regionalplanung zu sehen. Die ursprünglichen Konzentrationszonen der 27. Änderung des FNP Wadersloh sind hierbei die Grundlage der Darstellung im Entwurf 2022 des Regionalplanes Münsterland.

Alle relevanten (hoch)baulichen Anlagenteile und permanente, nicht temporären Erschließungsflächen (Mast mit Fundament Kranflächen, Erschließungswege und -trassen sowie ggf. Bauten zum Anschluss an das Versorgungsnetz können in der dargestellten Sonderbaufläche verortet werden. Auch ist sichergestellt dass die lärmimmissionsrelevanten Bestandteile der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Die Änderung folgt damit der Absicht den Änderungsbereich mit Flächen nach § 2 WindBG (der Regionalplanung) gleichzustellen. Damit entsprechen die geplanten Positiv-Darstellungen im Flächennutzungsplan als Rotor-In-Flächen den Flächentyp der früheren Planung in der Gemeinde Wadersloh. Auch diese waren im Aufstellungsverfahren als „Rotor-In“-Flächen vorgesehen. Diese Fragestellung ist auch dann relevant, wenn der Bereich der 34. Änderung Bestandteil der Flächenkulisse der Regionalplanung wird und damit in die Zielwertbetrachtung.

Die Planung fügt sich in die Ziele des Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland ein, soweit diese aufgrund des Alters der Planung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben harmonisieren, und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

### 5.1.2.4 Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland

Der Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland (Stand Unterlagen zur 2. Beteiligung 28.10.2024) übernimmt jüngere bundesgesetzliche und landesplanerische Vorgaben und Rahmenseetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen. Hierbei wird die Fassung des Entwurfes zum Regionalplan für die 2. Beteiligung vom 28.10. bis 09.12.2024 berücksichtigt. Mit der Beteiligung sind die im Entwurf genannten Ziele und Grundsätze - wenn auch erst in Aufstellung befindlich - entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Feststellung des Regionalplans ist nach Auskunft der Regionalplanung im Regionalrates für den Regierungsbezirk Münster für den 31.03.2025 geplant.

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p><b>Regionalplan Münsterland Entwurf</b> <b>(Stand: Lesefassung zur 2. Beteiligung ab 28.10.2024)</b></p>	
<p>S. 120ff., für a. Nutzung der Windenergie S. 133ff.  <i>Teil VI. Ver- und Entsorgung – 1. Erneuerbare Energien</i> <i>a. Nutzung der Windenergie</i></p>	
<p><i>Nachfolgend genannte Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Windenergienutzung gelten unmittelbar und benötigen keine weitere Konkretisierung im Regionalplan.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziel 10.2-1 <i>Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbaren Energien</i></li> <li>- Ziel 10.2-2 <i>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Flächenbeitragswert)</i></li> <li>- Ziel 10.2-3 <i>Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></li> <li>- Ziel 10.2-10 <i>Monitoring von Windenergiebereiche</i></li> <li>- Grundsatz 10.2-5 <i>Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen</i></li> <li>- Ziel 10.2-8 <i>Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</i></li> <li>- Grundsatz 10.2-9 <i>Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Planung</i></li> <li>- Grundsatz 10.-11 <i>Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</i></li> <li>- Ziel 10.2-13 <i>Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</i></li> </ul>	<p>Siehe vorstehende Ausführungen zur Landesplanung.</p>
<p><i>Eine Konkretisierung der nachfolgend aufgelisteten Ziele und Grundsätze des LEP NRW zur Nutzung von Windenergie durch den Regionalplan ist aufgrund der regionalen Prägungen und Besonderheiten des Münsterlandes, wie z. B. das Vorliegen einer starken Flächenkonkurrenz bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder dem Vorhandensein einer besonderen Landschaftsstruktur, erforderlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziel 10.2-4 <i>Windenergienutzung durch Repowering</i></li> <li>- Ziel 10.2-6 <i>Windenergienutzung in Waldbereichen</i></li> <li>- Grundsatz 10.2-7 <i>Windenergienutzung in waldarmen Kommunen</i></li> <li>- Ziel 10.2-12 <i>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</i></li> </ul>	

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p><b>Festlegungen</b></p> <p>Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Sie sind als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiebereichen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Z VI.1-2 Parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch andere Erneuerbare Energien-Anlagen Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächensolarenergieanlagen, ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie jederzeit gewährleistet bleibt.</p> <p>Z VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche</p> <p>(1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden" sowie in</li> <li>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,</li> <li>- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und</li> <li>- Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)</li> </ul> <p>dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde.</p> <p>(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),</li> <li>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFAB-Z),</li> <li>- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),</li> <li>- Überschwemmungsbereichen und</li> <li>- Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt.</li> </ul>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen.</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung mit seinen Teilflächen liegt im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich Wadersloh-Süd ist mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Diese Nutzung ist auch nach Bau von Anlagen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenden Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig unter weitgehender Schonung der landwirtschaftlichen Fläche hergestellt werden.</p> <p>Die Standorte liegen innerhalb von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und beanspruchen keine Hecken oder Gehölze als Bestandteil der „Münsterländischen Parklandschaft“. Somit bleibt die Gliederung und Strukturierung der Landschaft im Umfeld der Teilflächen erhalten.</p> <p>Die Änderung fügt sich so weit in die im Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.</p> <p>Nicht betroffen. Siehe vorstehende Ausführungen.</p>

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p>(3) <i>Bei der Darstellung der Flächen für die Windenergienutzung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.</i></p> <p>(4) <i>Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiterreichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.</i></p> <p><i>G VI.1-3a Alternativenprüfung Eine Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nach Ziel VI.1-3 Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn eine raumverträglichere Alternative für das Planungsziel an einem Standort außerhalb der in Ziel VI.1-3 Absatz 2 genannten Bereiche nicht gegeben ist.</i></p> <p><i>Z VI.1-4 Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in den Flächennutzungsplänen nicht dargestellt werden in</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),</i></li> <li>- <i>Waldbereichen waldarmer Kommunen und</i></li> <li>- <i>Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB-Z) sowie Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P).</i></li> </ul> <p><i>G VI 1-5 Windenergiebereiche und Transportfernleitungen Bei Planungen von raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen sollen die Trassen so geplant werden, dass sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind.</i></p> <p><i>Z VI.1-6 Windenergiesensible Landschaftsräume Die in Erläuterungskarte VI-1 dargestellten Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.</i></p> <p><i>G VI.1-7 Repowering Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern</i></p>	<p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht und der Artenschutzbeitrag der Stufe II erstellt worden, der die entsprechenden Funktionen bewertet und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschreibt.</p> <p>s. die Ausführungen oben</p> <p>s. die Ausführungen oben</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p>

Die Windenergiegebiete der Regionalplanung im Münsterland nach § 2 WindBG sind als Rotor-Out-Flächen vorgesehen.

Die Flächen der 34. Änderung „Windräder im Eichelgarten“ sind als Rotor-In-Planung angelegt. Sie folgen damit der Flächencharakteristik der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung der 27. Änderung des FNP Wadersloh, die auch Grundlage der Darstellung im Entwurf 2022 und 09/2024 des Regionalplanes Münsterland war.

Mit einer Rotor-In-Planung ist klar und sichergestellt, dass alle relevanten (hoch)baulichen Anlagenteile und permanente, nicht temporären Erschließungsflächen (Mast mit Fundament Kranflächen, Erschließungswege und -trassen sowie ggf. Bauten zum Anschluss an das Versorgungsnetz) in der dargestellten Sonderbaufläche verortet sind.

Auch ist sichergestellt das die immissionsrelevanten Bestandteile der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegt.

Die Änderung folgt damit der Absicht dem Flächentyp der früheren Planung in der Gemeinde Wadersloh zu entsprechen. Auch diese waren im Aufstellungsverfahren als „Rotor-In“-Flächen vorgesehen. Auch die Planung für die WEA in der Fläche des Zentralkläranlage ist eine Rotor-In-Planung.

Diese Fragestellung ist dann relevant, wenn der Bereich der 34. Änderung ggf. Bestandteil der Flächenkulisse der Regionalplanung wird und damit in die Zielwertbetrachtung eingeht. Dieses ist noch nicht erkennbar.

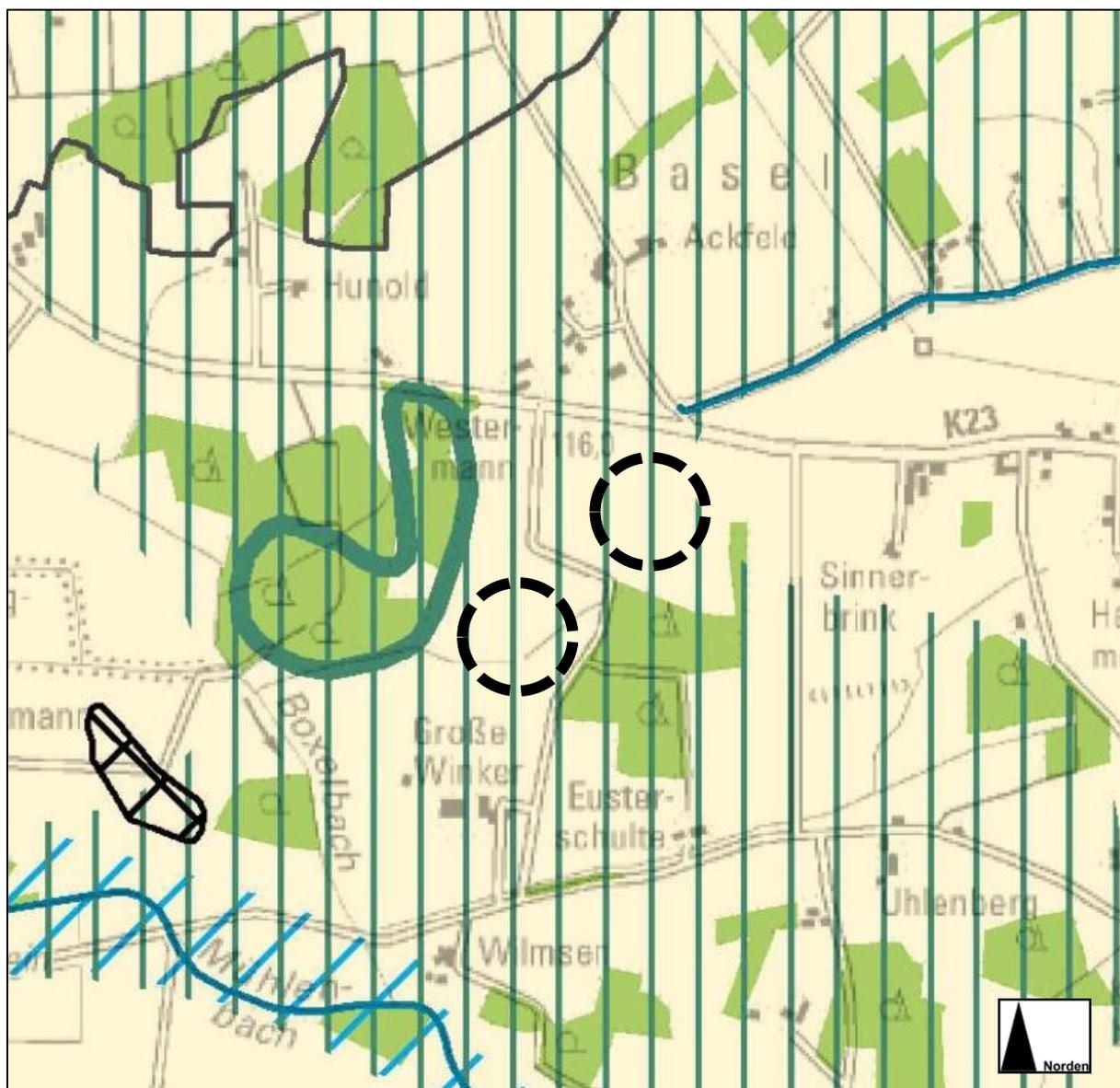


Abbildung 6: Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung (Stand 10/2024, Darstellung ohne Maßstab)



Abbildung 7: Legende Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland (Stand 28.10.2024)

### 5.1.3 Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW (*Quelle der Zitate: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021*):

*„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“*

*„Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“*

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereichen sind hierbei die Ziele I.1.1, I.2.1 und Ziel II.1.3 (in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten) sowie der Grundsatz II.2.2 (in der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen):

#### Ziel I.1.1

*„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

Das zum Änderungsbereich und den zwei Teilflächen nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet (des Mühlenbaches) befindet sich rd. 600 m südwestlich. Somit sind kein Eingriff, kein Retentionsraumverlust und ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erkennbar.

#### Ziel I.2.1

*„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

Die Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) auf [geoportal.de](http://geoportal.de) (*Quelle: [http://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf), abgerufen am 29.01.2024*) gibt direkt nur für die Parzelle des Entwässerungsgrabens Wasserhöhen von bis zu 1,0 m für das extreme sowie das seltene Starkregenereignis an.

## Grundsatz II.2.2

*„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:*

*1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*

*2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

...

*Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“*

Dieser Grundsatz trifft auf den Änderungsbereich nicht zu, da neben den WEA selbst keine größeren Infrastrukturbauten vorgesehen sind und es sich nicht um eine flächige Siedlungs- oder Bauflächenentwicklung handelt. Der überwiegende Teil der vorgesehenen darzustellende Fläche ist vom Rotor überstrichene, weiterhin landwirtschaftlich genutzter Bereich. Die anfallenden Oberflächenwässer verbleiben i. d. R. auf der Fläche.

## Ziel II.1.3

*„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:*

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Gemäß Bodenauskunftssystem BK 50 (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>, abgerufen am 25.03.2024) handelt es sich bei den Bodentypen in den Teilbereichen um Pseudogley mit

einem mittleren Staunässegrad der Stufe 3. Damit ist der Boden für Versickerung bedingt geeignet. Die Wirkungen auf das Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen sind aufgrund des Eingriffs durch das Scheibenfundament einer Anlage als ausgleichbar zusehen.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auch die nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft im Osten, Südosten und Süden grenzen Waldflächen an bzw. sind betroffen.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab)

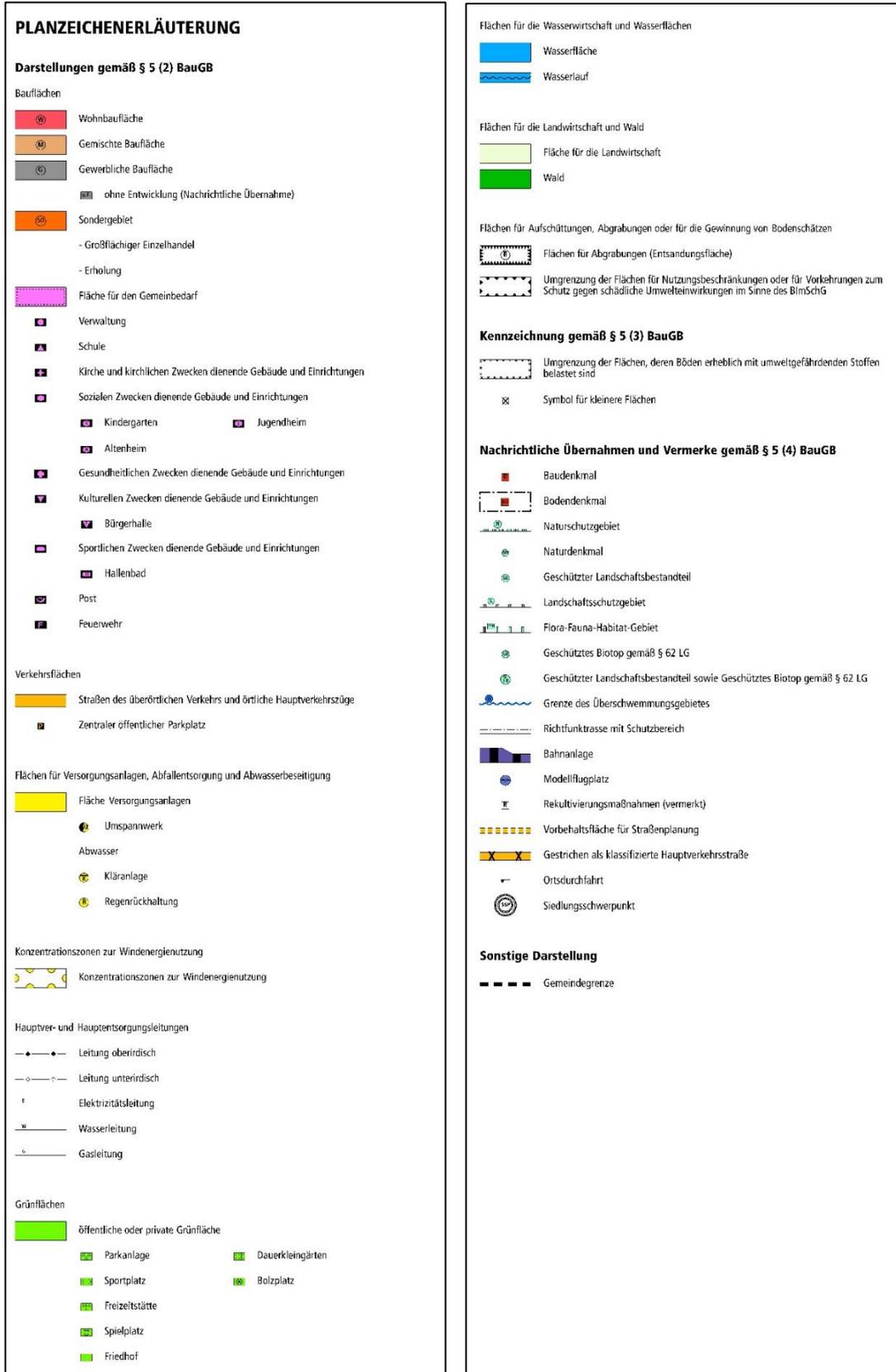


Abbildung 9: Legende Flächennutzungsplan Gemeinde Wadersloh.

### 5.3 Landschaftsplanung

Der südliche Teilbereich der Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf aus dem Jahr 1991 (siehe markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung). Im Landschaftsplanes ist für die südliche Teilfläche das flächige Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“ mit dem Entwicklungsziel Nr. 2.4.3 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt:

*„2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete LSG - (§ 21 LG)*

*Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen*

*Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen:*

*A. Schutzzweck*

*Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.*

*B. Verbote*

*Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:*

*1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ...“*

sowie weitere Verbote zur Anlage von Wegen und ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen. Darüber hinaus sind zu beachten:

*„2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete*

*2.4.3 Höhenrücken bei Basel*

*A. Schutzzweck*

*Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere*

- wegen seiner bewaldeten Hänge*
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil*
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken*
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer.“*

Das 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 26 zu Landschaftsschutzgebieten in Absatz 3 bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen klar (Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer):

*„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. **Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des***

**Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“**

Die südliche Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“. Hier hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist. Im Folgenden wird die Einstufung des Umweltberichtes (S. 69) in Bezug auf die Lage der südlichen Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet wiedergegeben:

*„Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Wasser; Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und sonstige Sachgüter), mittel (Klima und Luft) und hoch (Fläche; Boden) eingestuft.*

*Es bestehen Zielkonflikte durch die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, Freiflächen und Boden. Die Konflikte sind innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.*

*Für die genannten Schutzgüter wird unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien sowie von bestehenden Vorbelastungen und bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.*

*Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Es ist erkennbar, dass potentielle Konflikte im Laufe des Verfahrens durch Maßnahmen auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt werden können.“*

Der Umweltbericht (S. 48 ff) führt dazu im Detail aus:

*„Das BNatSchG trifft in § 1, Abs. 3 Nr. 4 die Aussage, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [sind]; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade der letzte Halbsatz unterstreicht, dass der Gesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien in einem engen Zusammenhang mit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht. Gemessen an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von etwa 646,5 ha nimmt sich der betroffene Anteil von 3,02 ha (Teilbereich 1) mit ca. 0,45 % vergleichsweise gering aus.*

*Auch handelt es sich hinsichtlich der Biotopausstattung im Wesentlichen um intensiv genutzte Ackerflächen und nur einen sehr geringen Anteil Waldfläche, die zudem nicht direkt beim Bau einer Windenergieanlage betroffen wäre.*

*Es besteht ferner eine Vorbelastung des Landschaftsraum im erweiterten Umfeld durch bestehende Windenergieanlagen.*

*Der Schutzzweck für das LSG „Höhenrücken bei Basel“ wird wie folgt begründet:*

- wegen seiner bewaldeten Hänge,
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil,
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken,
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer“.

Hierzu ist anzumerken, dass keine der genannten Strukturen bei einer Umsetzung der Planung unmittelbar berührt werden.

Aus dem zuvor Geschilderten geht hervor, dass durch eine Ausweisung einer Sonderbaufläche die Festsetzungen und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Höhenrücken bei Basel“ nicht oder zumindest nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Auch nach dem Inkrafttreten des Regionalplans und dem Erreichen des Teilflächenziels besteht weiterhin gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Bau und Betrieb von Anlagen [der erneuerbaren Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen. Sie dienen demnach der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. sowie unter Abwägung der geschilderten Sachverhalte sowie unter Berücksichtigung der in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung (DREES & HUESMANN 2025a) ausgeführten Alternativenprüfung (vgl. hierzu auch Kapitel 6) werden die Auswirkungen der Planung auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“ insgesamt als mit dem Landschaftsschutz und den Schutzzwecken des Landschaftsschutzes vereinbar eingestuft.“

Mit der vorstehenden Bewertung der Wirkungen ist für die südliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes die spätere Errichtung einer Windkraftanlage vereinbar. Mit der Zweckbindung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist darüber hinaus sichergestellt, dass diese nur für Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen genutzt wird. Somit ist ein Planungsverbot in diesem Sinne in dem Landschaftsschutzgebiet nicht zu erkennen.



Abbildung 10: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab, Grundlage der Darstellung: GeoPortal Kreis Warendorf unter <https://geoportal.kreis-warendorf.de/natur-umwelt> abgerufen am 29.01.2024)

## 6 Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den Bau der Anlagen erfolgt von Norden über eine neu anzulegende Baustraße von der Baseler Straße / K 26 aus.

Hierüber werden die Bau- und Anlagenteile angeliefert. Zwischen beiden Teilflächen wird temporär eine Baustraße von der nördlichen Teilfläche in die südliche Teilfläche verlaufen, die nach der Bauphase zurückgebaut und der Bereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Hierzu muss die öffentlich gewidmete Fläche des Wirtschaftsweges gequert werden.

Die spätere Erschließung für den nördlichen Teilbereich erfolgt über diese dann für die dauerhafte Nutzung ertüchtigte Baustraße. Die südliche Teilfläche wird nach Rückbau der Baustraße über einen Wirtschaftsweg von der Baseler Straße im Norden erschlossen. Der Wirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet.

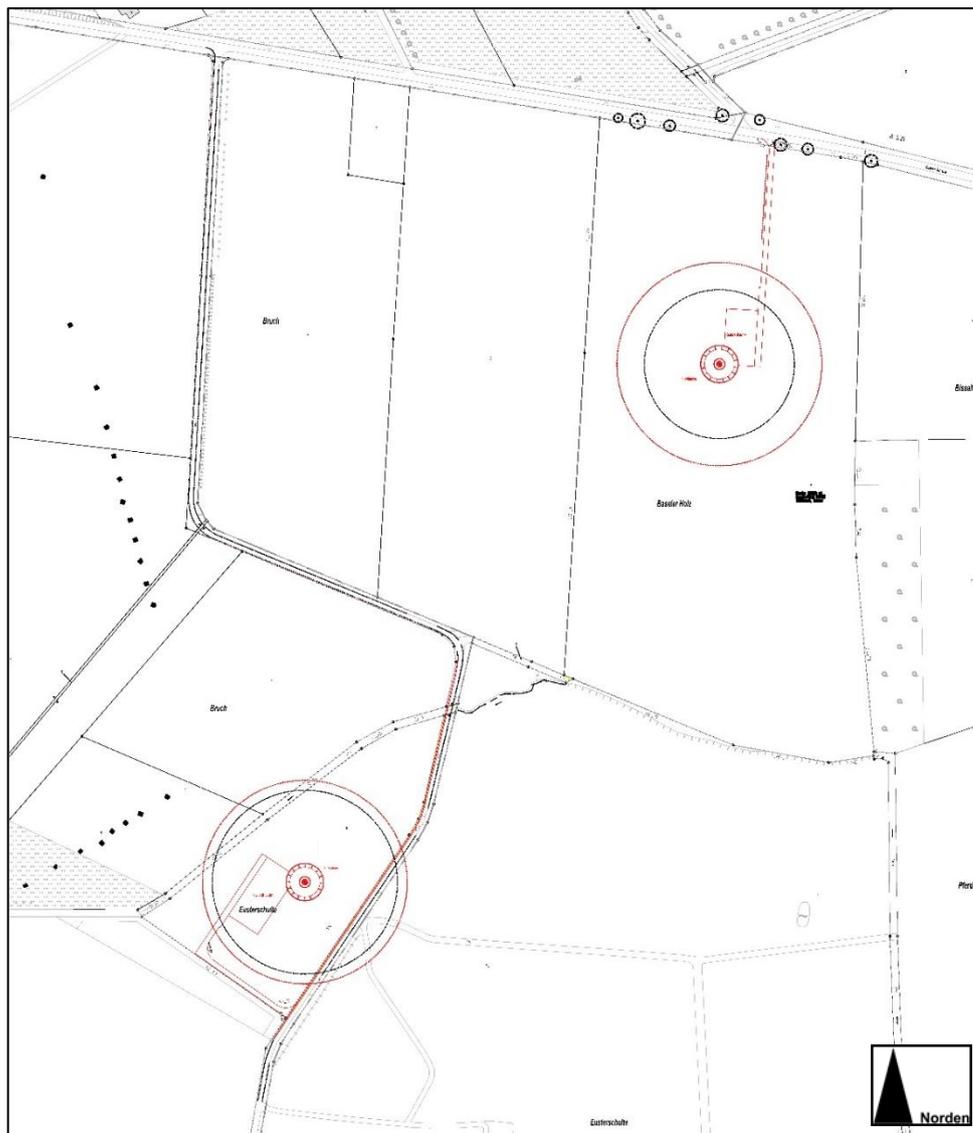


Abbildung 11: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten (Quelle: BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster, 02.02.2024, Darstellung ohne Maßstab)

## 7 Planungsrechtliche Darstellungen

### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Änderungsbereich eine „Sonderbaufläche für die Windenergie“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.



Abbildung 12: Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Grundlage: FNP der Gemeinde Wadersloh 2011, Darstellung ohne Maßstab)

<b>Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)</b>	
	Sonderbaufläche für die Windenergie (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Die landwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)</b>	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)</b>	
	Wasserlauf
<b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)</b>	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
<b>Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 (4) BauGB)</b>	
	Landschaftsschutzgebiet
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Änderungsbereich

Abbildung 13: *Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh*

## 8 Belange der Ver- und Entsorgung

### 8.1 Trinkwasser / Löschwasser

Der Aspekt der Löschwasserversorgung im Havarie-/Brandfall von Windenergieanlagen ist Bestandteil der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der beantragten Anlagen (Brandschutzkonzept). Hierbei sind gas- und schaumbezogene Lösungen ohne erforderlichen Löschwasseranschluss möglich. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

### 8.2 Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen kann in den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen versickern. Die Verkehrs- und Kranaufstellflächen können als Schotterfläche als teilversiegelt angenommen werden. Das Fundament ist als vollversiegelt anzusehen. Die Baustraße zwischen dem nördlichen und südlichen Standort wird temporär mit Stahlplatten und ggf. Bodenschutzmatten versehen, nach der Bauphase wieder zurückgebaut. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

## 9 Belange der Erschließung

### 9.1 Verkehrstechnische Erschließung

Beide Standorte werden für die Bauphase im Norden von der Baseler Straße (K 23) erschlossen. Die Baustraße zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche wird temporär angelegt, und nach Bauphase zurückgebaut.

Die dauerhafte Erschließung für die nördliche Anlage erfolgt von der der Baseler Straße (K 23). Die südliche Anlage wird dauerhaft von dem vorhandenen, im Nordwesten an die Baseler Straße anschließenden Wirtschaftsweg zur Winkelstraße im Süden erschlossen.

Hierzu sind im Verfahren Hinweise von den zuständigen Versorgungs-trägern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Der Kreis Warendorf gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis:

*„Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich. Das entsprechende Formular sowie Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf unter Serviceportal – Dienstleistungen A-Z – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“.*

### 9.2 Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung

Der Anschluss der in dem Änderungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Einspeisung in das Netz, aber auch die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie kommunikationstechnische Einrichtungen kann durch den Vorhabenträger bzw. die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen. Hierzu sind im Verfahren keine

weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

## **10 Belange der Umwelt**

### **10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt das Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit einer Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials werden im Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025) dargelegt.

### **10.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen entsprechend der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betrachtet und bilanziert.

Hierzu ist der Landschaftsplegerischer Begleitplan im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Antragsunterlage, die die Notwendigkeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen z. B. in das Landschaftsbild und Ausgleichsmöglichkeiten bis hin zu Ersatzgeldzahlungen aufzeigt.

### **10.3 Artenschutz**

Nach europäischem und nationalem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten betrachtet und berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der Änderung bzw. des Planes entstehen, als Artenschutzprüfung der Stufe I (sog. ASP I) abgeprüft werden. Hierzu wurde im Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (s. u.). Die Grundlage hier sind vorliegende Daten und Erkenntnisse zu in den Änderungsbereichen und im entsprechenden Umfeld vorkommenden Arten, v. a. Avifauna und Fledermäuse.

Dieser kann aufgrund des im Mai 2024 eingereichten Antrages zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die nun konkret bekannten und geplanten Anlagen in den beiden Teilflächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt werden. Die Ergebnisse hieraus können herangezogen werden, da die Abgrenzung der Teilflächen der 34. Änderung auf das Vorhaben bezogen vorgenommen wurde. Somit scheint es möglich für die umweltbezogene Betrachtung der Wirkung der Planung die detaillierteren und weitergehenden Untersuchungen für das Genehmigungsverfahren (ASP Stufe II) zu verwenden, auch wenn dies für Flächenutzungsplanänderungen so nicht vorgesehen ist (hier in der Regel „nur“ der Fachbeitrag der Stufe I). Hierbei kann die Situation genutzt werden, dass für das Vorhaben am Eichelgarten die für den Genehmigungsantrag erforderlichen Unterlagen erstellt und eingereicht wurden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Planung „Windräder im Eichelgarten“ zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“ wird der „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf durch das Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung I, Soest (04/2024) berücksichtigt. Dies ist Sie ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie kommt auf S.65ff. zu dem zusammenfassenden Ergebnis:

*„§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung)*

*Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im UG brütenden Wespenbussarde durch Kollision zu vermeiden, sind temporäre Abschaltungen der geplanten WEA in definierten Zeiträumen erforderlich.*

*Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Nahrung suchende Rot- und Schwarzmilane durch Kollision zu vermeiden, sind temporäre Abschaltungen der geplanten WEA im Zusammenhang mit definierten Bewirtschaftungsereignissen erforderlich.*

*Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz durch Kollision zu vermeiden, sind ergänzende temporäre Abschaltungen der geplanten WEA 1 erforderlich.*

*Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Kollision zu vermeiden, sind Abschaltungen der WEA unter die Jagd im Luftraum begünstigenden Witterungsbedingungen zwischen 1.4. bis 31.10. erforderlich. Diese Abschaltregelungen können im Rahmen eines ggf. durchzuführenden Gondelmonitorings modifiziert werden.*

*Darüber hinaus müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) durchgeführt werden, um auch die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln anderer vorkommender Vogelarten zu vermeiden.*

*Unter Einhaltung der definierten Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu erwarten.*

*§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)*

*Erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnten, können ausgeschlossen werden.*

*§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)*

*Im vorliegenden Fall wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst, sofern die Bauzeitbeschränkung zum Schutz brütender Vögel eingehalten wird.*

*§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)*

*Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.*

*§ 44 Abs. 5 BNatSchG*

*(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)*

*Da es durch das Vorhaben nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 kommt, ist diese Regelung hier nicht relevant.*

### *7 Zulässigkeit des Vorhabens*

*Werden die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, verbleiben keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten können ausgeschlossen werden.*

*Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.“*

## **11 Auswirkungen der Planung**

### **11.1 Immissionsschutz**

Die hierbei einzuhaltenden Richtwerte bezüglich des hörbaren Schalls und des Schattenwurfes werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht und deren Einhaltung gewährt. Bezüglich des Infraschalls wird davon ausgegangen, dass bei der Einhaltung von erforderlichen Abständen des hörbaren Schalls Konflikte hier vermieden werden können. Diese werden auf der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt. Siehe hierzu den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025).

Die Aspekte des Schattenwurfs und der optischen Bedrängung können auch erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout zum Genehmigungsantrag beantwortet werden.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Kreis Warendorf weist in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, „*dass in der Antragskonferenz beim Kreis Warendorf zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen abschließend definiert werden.*

Der Antrag für das Vorhaben am Eichelgarten wurde im Mai 2024 eingereicht.

### **11.2 Belange des Bodenschutzes**

Durch das Ziel im Bereich der Darstellung der Sonderbaufläche zukünftig so weit wie möglich weithin Landwirtschaft zu betreiben, ist eine möglichst geringe dauerhafte Versiegelung angestrebt. Durch den Rückbau von nicht benötigten Neben-, Bau- und Erschließungsflächen nach der Errichtung der Anlagen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB kann somit entsprochen werden. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt. Siehe hierzu ausführlicher den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025).

### **11.3 Belange des Klimaschutzes**

Mit klimaschützenden Vorgaben im Baugesetzbuch und anderer fachgesetzlicher Vorgaben soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie verfolgt die Gemeinde Wadersloh die allgemeinen nationalen und regionalen Klimaziele zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Sonderbaufläche, die als Rotorfläche über die Waldfläche streicht, bedeutet am Boden keine Versiegelung bzw. Eingriff im Sinne des Verlustes von klimawirksamer Waldfläche.

Siehe hierzu auch den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025).

#### 11.4 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale bekannt. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt. Siehe hierzu auch den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (03/2025).

#### 11.5 Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Die beiden Teilflächen sind vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Eine Flächenüberprüfung wird für keine der beiden Teilflächen als erforderlich angesehen.

#### 11.6 Rückbau

Gemäß § 249 (8) BauGB können Flächennutzungspläne Bestimmungen zum Rückbau von Windenergieanlagen treffen:

*„(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. **Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.**“*

[Hervorhebung in fetter Schrift durch Drees & Huesmann Stadtplaner DHP].

Eine Rückbauverpflichtung kann aber auch als Nebenbestimmung, ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung des Projektes/Vorhaben (gem. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11) geregelt werden.

Die zweite Option wird im Fall der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt, da die Vorhaben in dem Änderungsbereich im Hinblick auf die Antragstellung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden und dort eine Regelung möglich ist, sodass es keiner Bestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwingend bedarf.

## 12 Flächenbilanz

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung des FNP Wadersloh hat folgende Größenordnung (Werte sind gerundet):

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	7,48 ha 4,46 ha 2,59 ha	-----
Fläche für Wald gem. § 5 (2) Ziffer 9b BauGB (südliche Teilfläche)	0,42 ha	
Sonderbaufläche für die Windenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	-----	7,48 ha 4,46 ha 3,02 ha
Die unterliegende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich		
<b>Gesamt</b>	<b>7,48 ha</b>	<b>7,48 ha</b>

Bielefeld / Wadersloh, März 2025

### Verfasser:

#### **Drees & Huesmann PartGmbB**

Architekt Stadtplaner

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de